

Vereinssatzung Alumni Gymnasium Stolzenau e. V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Alumni Gymnasium Stolzenau e. V.“ und hat seinen Sitz in Stolzenau. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Walsrode mit der Registernummer VR 200747 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung u. a. auch durch die ideelle und finanzielle Förderung des Gymnasiums Stolzenau. Der Verein unterstützt dazu die Schüler und Absolventen des Gymnasiums Stolzenau auf vielfältige Weise
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Seminare und Vorträge unter anderem am Gymnasium Stolzenau, vor allem zu den Themen Studien- und Berufswahl, Profilfindung und -schärfung
 - Veranstaltungen, die Fachkenntnisse jenseits des schulischen Angebots des Gymnasiums Stolzenau vermitteln
 - Schulung der Schüler des Gymnasiums Stolzenau in den so genannten „Soft Skills“
 - Aufbau eines Informations- und Kontaktnetzwerkes zwischen Schülern und Absolventen
 - Vermittlung von Spendengeldern an das Gymnasium Stolzenau, die dort für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - Aufbau von Kontakten, die den Schülern einen möglichst frühen Einblick in den studentischen oder beruflichen Alltag ermöglichen sollen und ihnen damit die Wahl des Studienfachs und des Studienorts bzw. der Berufsausbildung erleichtern
 - Organisation von Veranstaltungen, um den persönlichen Kontakt zu pflegen und zu wahren.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, welche Abiturient

des Gymnasiums Stolzenau ist oder war.

2. Über die Mitgliedschaft anderer natürlicher Personen und juristischer Personen entscheidet der Vorstand, wenn die Aufnahme dieser Person den Interessen des Vereins und dem Vereinszweck entspricht und dienlich ist.

3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist jederzeit zulässig und wird zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam.

b) durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere

- trotz Mahnung ausbleibende Zahlung des Mitgliedsbeitrages,
- schuldhaftes Verletzen der Interessen oder Schädigen des Ansehens des Vereins in grober Weise.

c) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Er wird als *geschäftsführender Vorstand* bezeichnet.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie repräsentieren den Verein nach außen im Sinne der Vereinssatzung, insbesondere im Sinne von § 2.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit dem Kassenwart den *erweiterten Vorstand*.
2. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
3. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein nach innen. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes statt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag unter Angaben von Zweck und Gründen gerichtet an den Vorstand fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und dies zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder notwendig.
8. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handhebungen. Wenn 1/3 der Erschienenen dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion

einem Wahlausschuss übertragen werden.

10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

11. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, ernennt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2. Die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung ist einmal pro Jahr zu prüfen.

§ 11 Kassenwart

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenwart für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins, er führt darüber ordnungsgemäß Buch und erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht.

3. Die Funktion des Kassenwartes kann ein Vorstandsmitglied neben seinem Vorstandsamt übernehmen.

4. Endet die Mitgliedschaft des Kassenwartes oder legt dieser sein Amt nieder, fällt das freigewordene Amt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Vereinsfinanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Beitragsordnung.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen in voller Höhe dem Förderverein Gymnasium Stolzenau e.V. zuzuführen, der dies unmittelbar und ausschließlich für in § 2 dieser Satzung festgelegte Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Versammlung am 28.03.2013 beschlossen.